

Nr. 65. Verordnung,

die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend;

vom 16. November 1897.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, das durch Verordnung vom 29. Mai 1895 (G.= u. B.=Bl. S. 68) ausgesprochene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen Krankheiten der Menschen auch auf die Geheimmittel gegen Thierkrankheiten auszudehnen.

Es wird daher hiermit die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen bestimmt sind, untersagt.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Dresden, am 16. November 1897.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Körner.

Nr. 66. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Riesa betreffend;

vom 18. November 1897.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Riesa beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens der letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten über 2000 *M*, 1000 *M* und 500 *M* zum Zwecke der Aufnahme einer mit 3½ vom Hundert zu verzinsenden städtischen Anleihe von

fünfhunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Tilgungsplanes die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 18. November 1897.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meisch.

v. Watzdorf.

Rüling.